

Einreicher: Der Landrat

Datum: 04.11.2024

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 60/2024

Gegenstand der Vorlage:

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha (KAS) zum 31.12.2023 sowie die Entlastung der Werkleitung

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2023 des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden mit einem Jahresgewinn in Höhe von 65.211,62 EUR und einer Bilanzsumme von 15.767.548,01 EUR festgestellt.
- 002 Der Jahresgewinn in Höhe von 65.211,62 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 003 Aus dem Eigenkapital des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden 21.126,67 EUR zum Ausgleich von uneintreibbaren Forderungen entnommen.
- 004 Dem Werkleiter des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha wird für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.



Eckert

Beratungsfolge

Werkausschuss
Kreisausschuss
Kreistag

Datum der Sitzung

26.11.2024
16.12.2024
18.12.2024

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 25 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit der Eigenbetriebsatzung hat die Werkleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss und Lagebericht des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha zum 31.12.2023 wurden entsprechend dem Kreistagsbeschluss Nr. 39/2022 vom 28.09.2022 von der Bavaria Treu AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Damit entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften. Er gibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wieder. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wird für das Geschäftsjahr 2023 ein Jahresgewinn in Höhe von 65.211,62 EUR ausgewiesen. Ein Vorjahresverlust bestand nicht. Unter Berücksichtigung der Gewinnvorträge aus Vorjahren in Höhe von 186.667,28 EUR ergibt sich ein Bilanzgewinn von 251.878,90 EUR.

Der aus dem Kapital zu entnehmende Betrag in Höhe von 21.126,67 EUR betrifft den Ausgleich von uneintreibbaren Forderungen. Die Gesamtsumme dieser uneintreibbaren Forderungen betrifft Gebührenaufwände der vergangenen Wirtschaftsjahre.

Nach § 6 Absatz 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung darf der Landkreis das Eigenkapital zum Zweck der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. Die Entscheidung hierüber ist vom Kreistag zu treffen.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung stellt der Kreistag nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss 2023 in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung.

Mit der Entlastung der Werkleitung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kreistag mit der Wirtschaftsführung des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha für das Jahr 2023 einverstanden ist und auf Einwendungen verzichtet. Mit der Entlastung wird bei späteren Feststellungen auf Schadenersatzansprüche, auf disziplinarrechtliche Maßnahmen oder auf Strafverfolgung nicht verzichtet.

B. Lösung

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2023 fest und beschließt über die vorgeschlagene Verwendung des Jahresergebnisses. Er beschließt die Entnahmen aus dem Eigenkapital zum Ausgleich von uneintreibbaren Forderungen sowie über die Entlastung der Werkleitung.

C. Alternativen

Alternativen sind nicht ersichtlich. Zum vorgelegten Jahresabschluss des KAS wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt, die einer Feststellung durch den Kreistag entgegenstehen könnten. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Kreistag den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest.

Wird die Entlastung der Werkleitung verweigert, wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Betriebsführung des Eigenbetriebes insgesamt kein Vertrauen verdient. Verweigert der Kreistag die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

D. Zuständigkeit

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Betriebssatzung des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung beschließt der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der Werkleitung. Entsprechend § 6 Absatz 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung obliegt die Entscheidung über die Minderung des Eigenkapitals dem Kreistag.